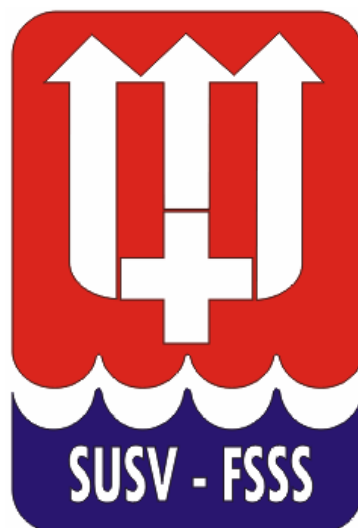


Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques
Federazione Svizzera di Sport Subacquei
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic

Statuten



12. März 2005



Statuten

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, SITZ UND VERANTWORTLICHKEIT	3
2	LEITBILD UND MITGLIEDSCHAFTEN	3
3	MITGLIEDER	3
4	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	5
5	ORGANE.....	6
6	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
7	ZENTRALVORSTAND	8
8	REGIONEN	9
9	KOMMISSIONEN	10
10	GESCHAEFTSPRUEFUNG	11
11	FINANZEN	11
12	STATUTENREVISION	12
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
14	UEBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
	REGLEMENT FÜR DAS STIMMRECHT AN DER DV UND DER RV	14
	TERMINKALENDER FÜR DIE MITGLIEDERBEITRÄGE	15



Statuten

GENERELLES

1. In diesen Statuten wird der Lesbarkeit wegen für Funktionen und deren Funktionsträger durchwegs die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst grundsätzlich auch Frauen ein.
2. Im Text verwendete Abkürzungen und ihre Bedeutung :

Delegiertenversammlung	-----	DV
Zentralvorstand	-----	ZV
Zentralpräsident	-----	ZP
Regionalpräsident	-----	RP
Zentralkassier	-----	ZK
Zentralsekretär	-----	ZS
Geschäftsstelle	-----	GS
Kommunikations-Kommission	-----	KK
Sport-Kommission	-----	SK
Tauch-Kommission	-----	TK
Umwelt-Kommission	-----	UK
Geschäftsprüfungs-Kommission	-----	GPK
Regionalversammlung	-----	RV
Regionalvorstand	-----	RVor
Schweizer Unterwasser-Sport-Verband	-----	SUSV
Deutsche und Rätoromanische Schweiz	-----	DRS
Romandie	-----	ROM
Ticino	-----	TI
3. Die Legislaturperiode beträgt 2 Jahre.



Statuten

1 NAME, SITZ UND VERANTWORTLICHKEIT

1.1 Name

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques
Federazione Svizzera di Sport Subacquei
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic

Der Schweizer Unterwasser-Sport-Verband, nachfolgend SUSV genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des SUSV befinden sich an der Adresse seiner Geschäftsstelle.

1.3 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandvermögen.

2 LEITBILD UND MITGLIEDSCHAFTEN

2.1 Grundsatz

Der SUSV :

- a) fördert als schweizerischer Landesverband Unterwasseraktivitäten;
- b) vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene;
- c) setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Unterwasserwelt ein;
- d) ist politisch und konfessionell neutral.

2.2 Leitbild

Der SUSV kann sich ein Leitbild geben. Das Leitbild wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.

2.3 Mitgliedschaft

Der SUSV ist Gründungsmitglied der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS) und kann sich weiteren nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

3 MITGLIEDER

3.1 Zusammensetzung

Der SUSV setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen :



Statuten

- a) Clubs;
- b) Einzelmitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

3.2 Clubs

Als Clubs werden Unterwassersport-Clubs und -Organisationen (wie Vereinigungen, Körperschaften, Gruppen) bezeichnet.

Clubs haben an der DV und an der RV ein Stimmrecht gemäss Anhang I.

Clubmitglieder sind natürliche Personen. Die Clubmitglieder werden nach ihrem Status weiter unterteilt :

„**Aktiv**“: Diese Clubmitglieder profitieren von allen Leistungen und Vergünstigungen des SUSV. Für Jugendliche, die höchstens 16 Jahre alt sind, wird der jährliche Mitgliederbeitrag um 40% reduziert.

„**Passiv**“: Diese Clubmitglieder geniessen nicht vom Versicherungsschutz des SUSV und dürfen nicht an Wettkämpfen des SUSV teilnehmen. Sie werden für die Berechnung der Stimmen gemäss Anhang I nicht als Clubmitglieder gezählt. Ihr jährlicher Mitgliederbeitrag wird um 30 % reduziert.

3.3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Sie haben Anrecht auf alle Leistungen und Vergünstigungen des SUSV, haben aber an der DV oder an der RV kein Stimmrecht. Für Jugendliche, die höchstens 16 Jahre alt sind, wird der jährliche Mitgliederbeitrag um 40% reduziert.

3.4 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie tragen die höchste Auszeichnung, die der SUSV aussprechen kann.
2. Zum Ehrenmitglied des SUSV ernannt werden können Personen, die sich in besonderer Weise für den Verband eingesetzt haben oder die sich aber in besonderer Weise für die Förderung des Tauch- oder Unterwassersports verdient gemacht haben.
3. Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.
4. Ehrenmitglieder kommen in den Genuss von allen Leistungen und Vergünstigungen des SUSV. Sie werden persönlich eingeladen, an der DV teilzunehmen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern können von den Clubs, den RV, den Kommissionen oder dem ZV unterbreitet werden. Sie müssen mindestens 4 Monate vor der nächsten DV schriftlich dem ZV bekannt gegeben werden.



Statuten

3.5 Aufnahme

1. Clubs, welche dem SUSV beizutreten wünschen, müssen der zuständigen RV unter Angabe einer Kontaktperson und -Adresse und eines Verzeichnisses ihrer Mitglieder, nachfolgend Clubmitglieder genannt, ein schriftliches Gesuch einreichen. Die Postadresse ist die GS.
2. Der antragstellende Club muss mindestens zehn beitragspflichtige Club-Mitglieder besitzen, die keinem anderen SUSV-Club als SUSV-Mitglied angehören.
3. Die RV entscheidet auf Empfehlung des RVor über die Aufnahme eines Clubs. Der RVor kann einen Club bis zur nächsten RV provisorisch aufnehmen. Der Club und seine Clubmitglieder profitieren von den Leistungen des SUSV, mit Ausnahme des Stimmrechts, sobald der Club seine Pflichten erfüllt hat.
4. Einzelmitglieder, welche dem SUSV beizutreten wünschen, müssen dies der GS schriftlich mitteilen.

3.6 Austritte

1. Austritte von Clubs sind der zuständigen RV bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Austritte von Einzelmitgliedern sind der GS bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Die Postadresse ist die Adresse der GS.
2. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.
3. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten, ebenso jeder Anspruch auf das Vermögen und die Vorteile des SUSV.

3.7 Ausschluss

1. Mitglieder, welche Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des SUSV verletzen oder Verbandsziele gefährden, können ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss eines Clubs kann von der RV, der Ausschluss eines Einzelmitglieds vom ZV mit absolutem Mehr beschlossen werden.
3. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.
4. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, ebenso jeder Anspruch auf das Vermögen und die Leistungen des SUSV.

4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Rechte

1. Die Clubs sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder können dem ZV zuhanden der DV schriftlich Anträge unterbreiten.

4.2 Pflichten

1. Pflichten aller SUSV-Mitglieder :



Statuten

- a) sie halten Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des SUSV sind einzuhalten;
 - b) sie überweisen die dem SUSV geschuldeten Mitgliederbeiträge jedes Jahr fristgerecht. Der jährliche Mitgliederbeitrag pro Einzel- oder Clubmitglied beläuft sich auf maximal Fr. 100.- und wird durch die DV auf Antrag des ZV festgelegt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge von Club- und Einzelmitgliedern kann unterschiedlich sein.
2. Zusätzliche Pflichten der Clubs:
- a) sie geben den Clubmitgliederbestand gemäss Anhang II bekannt;
 - b) sie melden dem ZV alle Austritte und Ausschlüsse von Clubmitgliedern sowie Unregelmäßigkeiten;
 - c) sie lassen sich durch Bezeichnung von Delegierten an der DV vertreten;
 - d) sie orientieren alle Clubmitglieder über die Dienstleistungen des SUSV;
 - e) sie leiten Informationen und Weisungen des SUSV, welche für alle Clubmitglieder bestimmt sind, in geeigneter Form an diese weiter.

5 ORGANE

Die Organe des SUSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Zentralvorstand;
- c) die Regionalversammlung;
- d) die Regionalvorstände;
- e) die Kommissionen;
- f) die Geschäftsprüfungskommission.

6 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

6.1 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SUSV.
2. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Clubs;
 - b) den Ehrenmitgliedern;
 - c) den Mitgliedern des ZV;
 - d) den Mitgliedern der GPK.



Statuten

6.2 Zuständigkeit

1. Die DV hat die Oberaufsicht über die Geschäftstätigkeit des SUSV. Sie genehmigt :
 - a) das Protokoll der letzten DV;
 - b) die Jahresberichte des ZP, des ZK, des ZS sowie der ständigen Kommissionen;
 - c) die Jahresrechnung;
 - d) das Budget;
 - e) die Festlegung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr.
2. Aufgrund ihrer Prüfung entlastet sie den ZV.
3. Sie wählt in jedem geraden Jahr, für eine Dauer von zwei Jahren:
 - a) den Zentralpräsidenten;
 - b) den Zentralkassier;
 - c) den Zentralsekretär;
 - d) die Präsidenten der ständigen Kommissionen;
 - e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
4. Sie ist zuständig für:
 - a) die Ratifikation von Vereinbarungen, welche nicht in die Kompetenz des ZV fallen;
 - b) die Genehmigung langfristiger Ziele;
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d) die Beschlussfassung über Beitritt zu anderen Verbänden;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge.

6.3 Einberufung

1. Die ordentliche DV findet jährlich statt. Sie wird durch den ZV einberufen und geleitet.
2. Das Datum und der Ort der DV müssen spätestens vier Monate vorher in der Verbandszeitschrift und im Internet veröffentlicht werden.
3. Die Unterlagen zur DV müssen spätestens vier Wochen vor der DV für die Mitglieder mit Stimmrecht bereitgestellt werden. Sie umfassen mindestens:
 - a) die Traktandenliste;
 - b) das Protokoll der letzten DV;
 - c) die Jahresberichte;
 - d) die Jahresrechnung;



Statuten

- e) das Jahresbudget;
- f) die Anträge;
- g) die Stimmenzahl der Klubs.

6.4 Rechtsgültigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die DV kann rechtsgültig entscheiden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliederstimmen anwesend ist.
2. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

6.5 Verfahren, Anträge und Wahlvorschläge

1. Die GPK waltet als Stimm- und Wahlbüro.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, der ZV oder ein Fünftel (1/5) der anwesenden Stimmen verlangen eine geheime Abstimmung.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor.
4. Das Protokoll der DV wird auf der Homepage des SUSV veröffentlicht.
5. Anträge der Mitglieder zuhanden der DV sowie Vorschläge für die Wahlen in den ZV und in die GPK müssen dem ZV spätestens acht Wochen vor der DV eingereicht werden. Anträge müssen schriftlich, datiert und eigenhändig unterschrieben sein.
6. Es können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Weitere Geschäfte können auf die Traktandenliste genommen werden, wenn zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmen dies verlangen.

6.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Der ZV, die RV oder ein Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Innert sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs hat der ZV diese DV einzuberufen. Diese DV muss spätestens drei Monate nach dem Eingang des Gesuchs durchgeführt werden.
2. Es dürfen nur die Anträge behandelt werden, wegen deren die ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen wurde.

7 ZENTRALVORSTAND

1. Der ZV ist das ausführende Organ des SUSV. Er vertritt den SUSV nach aussen, organisiert die Geschäftsführung und leitet die Aktivitäten des SUSV.
2. Bei seiner Wahl sind die verschiedenen Sprachregionen möglichst zu berücksichtigen.



Statuten

7.1 Zusammensetzung

1. Dem ZV gehören an:
 - a) der Zentralpräsident;
 - b) die drei Regionalpräsidenten DRS, ROM und TI, welche zugleich Vizepräsidenten des SUSV sind;
 - c) der Zentralkassier;
 - d) der Zentralsekretär;
 - e) die Präsidenten der ständigen Kommissionen.
2. Sofern eine Funktion unbesetzt bleibt, werden die Aufgaben der betroffenen Vakanz von den restlichen Mitgliedern des ZV übernommen. Der ZV kann bis zur nächsten DV einen Ersatz bestimmen..

7.2 Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Geschäftsordnung

Ein durch die DV genehmigtes Geschäftsreglement legt die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und die Geschäftsordnung des ZV fest.

8 REGIONEN

8.1 Regionalvorstand

1. Der RVor ist für die Geschäfte des SUSV, unter anderem im Hinblick auf die Präsenz des SUSV, in den Regionen zuständig. Er ist gegenüber dem ZV Rechenschaft schuldig.
2. Er setzt sich mindestens aus dem RP und dem Vizepräsidenten zusammen, sowie den Präsidenten der vorhandener Sektionen.
3. Er organisiert sich selbst.

8.2 Regionalversammlung

1. Die RV setzt sich aus dem RVor sowie den Delegierten der Clubs der Region zusammen.
2. In jeder Region findet mindestens eine RV pro Jahr statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
3. Bei den RV der Clubs erfolgt die Stimmzuteilung wie bei der DV (Anhang I). Der RVor hat Stimmrecht.
4. Die Einladung zur RV hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Jede ordentlich einberufene RV ist beschlussfähig.
5. Die RV hat folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt in jedem ungeraden Jahr für die folgenden zwei Jahre den RP und den Regionalvizepräsidenten;
 - b) sie nimmt den Jahresbericht des RP entgegen;



Statuten

- c) sie stellt Anträge an die DV zuhanden des ZV;
- d) sie nimmt Clubs auf oder schliesst diese aus;
- e) sie erteilt dem RVor Aufträge.

9 KOMMISSIONEN

9.1 Allgemeines

1. Die Kommissionen konstituieren sich selber, solange die Kommissionsziele verfolgt werden.
2. Zu den Pflichten jeder Kommission gehören:
 - a) sie erstellt jährlich den Rechenschaftsbericht, das Arbeitsprogramm und einen Vorschlag für das Kommissions-Budget zuhanden des ZV;
 - b) sie kontrolliert das Kommissions-Budget im laufenden Jahr;
 - c) sie nominiert einen Kommissionspräsidenten zuhanden der DV in Wahljahren ;
 - d) sie informiert über die Organisation und die Aktivitäten der Kommission.

9.2 Tauch-Kommission

1. Die TK definiert den Rahmen des Tauchens in der Schweiz. Sie berücksichtigt dabei die Standards der verschiedenen Ausbildungsorganisationen.
2. Sie berät den ZV über alle Aspekte der Ausübung des Tauchens.
3. Sie fördert die Aktivitäten des SUSV im Bereich des Tauchens.

9.3 Kommunikations-Kommission

1. Die KK stellt den Kontakt zwischen den Tauchern, den Unterwassersportlern, den Clubs und den Organen des Verbandes her.
2. Sie beschafft sich Informationen über die Verbandstätigkeit des SUSV und informiert die Verbandsmitglieder, die Öffentlichkeit und andere Organisationen darüber.
3. Sie koordiniert, unterstützt und führt PR-Aktionen durch. Sie unterstützt die Regionen und die weiteren Kommissionen in ihren Tätigkeiten.
4. Sie editiert die Verbandszeitschrift und unterhält die Internet-Seite des SUSV.

9.4 Umwelt-Kommission

1. Die UK setzt sich bei den Tauchern und den Unterwassersportlern für die Wahrnehmung und den bewussten Umgang mit der Umwelt ein.
2. Sie informiert die Taucher, vor allem durch Fortbildungskurse, über Unterwasserbiologie, Unterwasserarchäologie sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser.



Statuten

3. Sie unterstützt Aktionen und führt solche durch, welche dem Erhalt, der Pflege und der fotografischen Dokumentation der Unterwasserwelt dienen.

9.5 Sport-Kommission

1. Die SK nimmt sich aller Fragen der Unterwasser-Sportaktivitäten mit Ausnahme der Unterwasserjagd an und fördert diese auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Sie fördert den Breitensport im Rahmen der Unterwasser-Sportaktivitäten.
3. Sie veranstaltet regionale, nationale und internationale Wettkämpfe auf dem Gebiet der Unterwasser-Sportaktivitäten.

10 GESCHAEFTSPRUEFUNG

10.1 Durchführung der Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfung des SUSV erfolgt durch die GPK und eine externe Revisionsstelle.

10.2 Geschäftsprüfungs-Kommission

1. Die GPK setzt sich aus drei Personen zusammen, wobei die drei Regionen vertreten sind.
2. Die GPK hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) sie verfolgt die Geschäftsführung des ZV;
 - b) sie erstellt den Geschäftsprüfungsbericht zuhanden der DV;
 - c) sie führt das Stimm- und Wahlbüro an der DV.
3. Sie hat die Pflicht, den Clubs bzw. der DV Unregelmässigkeiten umgehend anzuzeigen.
4. Sie organisiert sich selbst.

10.3 Externe Revisionsstelle

Die Kontrolle der Buchführung des SUSV wird einer externen Revisionsstelle übertragen, welche zuhanden des ZV bzw. der DV Revisionsberichte über den Jahresabschluss und über allfällige Zwischenabschlüsse erstellt.

11 FINANZEN

11.1 Einnahmen

Die Einnahmen des SUSV setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen und Sponsorengeldern;
- c) Erträgen aus kommerziellen Aktivitäten.



Statuten

11.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das der ZV beraten und die DV genehmigt.

12 STATUTENREVISION

12.1 Teilrevision

Die Clubs, die RV, die RVor und der ZV können zuhanden der DV über den ZV begründete, schriftliche Änderungsanträge stellen. Die Änderungsanträge müssen spätestens 8 Wochen vor der DV beim ZV eingegangen sein.

12.2 Totalrevision

1. Eine Totalrevision der Statuten kann durch den ZV oder durch einen Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
2. Dieser Antrag muss schriftlich begründet sein und zuhanden der DV beim ZV eingereicht werden. Der Antrag auf Totalrevision der Statuten muss spätestens 8 Wochen vor der DV beim ZV eingegangen sein.
3. An der DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision.
4. Der Revisionsvorschlag wird der folgenden DV unterbreitet.

12.3 Abstimmungsmodalitäten

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Auflösung

1. Die Auflösung des SUSV kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
2. Die Auflösung des SUSV bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Stimmen.
3. Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

13.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den ZV unter Vorbehalt der Ratifikation durch die DV entschieden. Im Weiteren sind die Vorschriften von Art. 52 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anzuwenden.

13.3 Interpretation

Im Falle von Textabweichungen in den Statuten ist der deutsche Text massgebend.



Statuten

14 UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

14.1 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14.03.99 und die an nachfolgenden DV genehmigten Änderungen. Sie ersetzen alle vorherigen Aufträge der DV an den ZV und treten mit der DV 2005 in Kraft.

Freiburg, den 12. März 2005

Der Zentralpräsident

Gianni Mossier

Der Regionalpräsident DRS

Urs Gsell

Für die Statutenkommission

Stephan Navert



Statuten

Anhang I

REGLEMENT FÜR DAS STIMMRECHT AN DER DV UND DER RV

Art. 1	Die Zuteilung der Stimmen an die Clubs erfolgt aufgrund der Anzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung gemeldeten Clubmitglieder, sofern der Mitgliederbeitrag (gemäss Art. 4.2 der Statuten) in dem der DV vorausgegangenem Jahr fristgerecht einbezahlt wurde. Ehrenmitglieder werden dazugezählt, Clubmitglieder im Status „Passiv“ jedoch nicht. Personen, welche in mehreren Clubs Mitglied sind, werden nur einmal gerechnet, und zwar im Club ihrer Wahl.
Art. 2	Die Stimmen werden wie folgt zugeteilt : Die Delegierten der Clubs besitzen eine Stimmenzahl in Abhängigkeit der Anzahl der Clubmitglieder, und zwar wie folgt: 10 - 20 Mitglieder 1 Stimme 21 - 40 Mitglieder 2 Stimmen ab 41 Mitglieder für je 30 Mitglieder oder Teile davon 1 zusätzliche Stimme, Fällt die Zahl der Clubmitglieder im Status „Aktiv“ eines Clubs unter 10, verliert der Club sein Stimmrecht.
Art. 3	Ein Club kann sich an der DV durch ein anderes Mitglied mit Stimmrecht vertreten lassen.
Art. 4	Ein stimmberechtigtes Mitglied kann an der DV höchstens einen weiteren Club vertreten. Es bedarf hiezu einer schriftlichen Vollmacht zuhanden des ZV.
Art. 5	Mitglieder des ZV respektive des RVor besitzen bei persönlicher Anwesenheit eine Stimme. Sie können sich nicht vertreten lassen.
Art. 6	Für Änderungen dieses Reglements gelten die Bestimmungen über die Teilrevision der Statuten.

Genehmigt durch die DV anlässlich der Totalrevision der Statuten 2005.



Statuten

Anhang II

TERMINKALENDER FÜR DIE MITGLIEDERBEITRÄGE

1. Clubs

- Bis zum **31. Januar** schickt die GS den Clubs die Liste der Clubmitglieder und eine Akonto-Rechnung. Der Rechnungsbetrag beträgt 1/3 der Mitgliederbeiträge des vorangegangenen Jahres.
- Bis zum **31. März** retournieren die Clubs die korrigierte Liste der Clubmitglieder an die GS und bezahlen die Akonto-Rechnung.
- Bis zum **30. April** aktualisiert die GS ihre Mitglieder-Datenbank, druckt und versendet die Mitgliederkarten. Den Mitgliederkarten beigelegt ist die definitive Rechnung unter Berücksichtigung der Akonto-Rechnung. Die Mitgliederkarte ist bis zum 30. Juni des folgenden Jahres gültig.
- Der **30. Juni** des laufenden Jahr wird als Rechnungsstellungs-Datum betrachtet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Das heisst, der Zahlungsauftrag hat bis spätestens am **31. Juli** zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall, besteht für die Clubmitglieder kein Versicherungsschutz mehr für die laufende Periode. Ist dieses Verfalldatum überschritten, übernimmt der SUSV keine Haftung. Die Clubs verlieren, gem. Art 1, Anhang I der geltenden Statuten, damit automatisch ihr Stimmrecht an der nächsten DV. (Abänderung genehmigt durch die DV vom 24.03.07 in Muralto).

	Jahr												Jahr + 1					
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J
Versand Mitgliederliste + Akonto-Rechnung	GS																	
Korrektur Mitgliederliste + Bezahlung Akonto-Rechnung		Club																
Versand Mitgliederkarten + definitive Rechnung				GS														
Bezahlung definitive Rechnung					Club													
	Gültigkeit der Mitgliederkarte																	



Statuten

2. Einzelmitglieder

- Bis zum **31. Dezember** verschickt die GS die Rechnung und die Mitgliederkarte an die Einzelmitglieder.
- Bis zum **31. Januar** bezahlen die Einzelmitglieder die Rechnung.

	Jahr -1	Jahr											
	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Versand Rechnung + Mitgliederkarte	GS												
Bezahlung Rechnung		EM											
		Gültigkeit der Mitgliederkarte											